



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Klaus Vossemer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3113

A05, A07

24. Oktober 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

Z.11

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes MdL

Sitzung des Hauptausschusses am 31.10.2024
TOP 1: Schriftliche Beantwortung von Fragen der SPD-Fraktion zum
Einzelplan 06 des Haushaltsplanentwurfs 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mit Schreiben vom 02. Oktober übermittelten Fragen der SPD-Fraktion zum Entwurf des Landeshaushalts im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses beantworte ich wie folgt:

Fragen zum Kapitel 06 070 Landeszentrale

1. Warum wird die Stabsstelle Prävention haushälterisch der Landeszentrale für politische Bildung zugeordnet?

Im Einzelplan 06 sind die von der Landeszentrale für politische Bildung als auch von der Stabsstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit bewirtschafteten Haushaltsansätze in Kapitel 06 070 veranschlagt. Mit dem Haushalt 2025 ist, um die geänderten organisatorischen Rahmenbedingungen transparent im Haushaltsplan abzubilden, eine Umbenennung des Kapitels vorgesehen. Aufgrund des in 2024 bereits verabschiedeten Haushalts war eine Umbenennung im Vollzug 2024 nicht mehr möglich.

2. Welche Mittel sind konkret für die Stabsstelle und welche für die der Landeszentrale vorgesehen (Differenzierung)?

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Im Haushaltsplan 2024 sind Mittel in Kapitel 06 070 in Höhe von 6.750.100 Euro zur Bewirtschaftung durch die Landeszentrale für politische Bildung vorgesehen. Mittel in Höhe von 7.421.300 Euro (darunter Bundesmittel in Höhe von 2.771.300 Euro) werden von der Stabsstelle Prävention bewirtschaftet.

Soweit die in Kapitel 06 070 Titel 684 21 veranschlagten Mittel für die Zwecke der Stabsstelle Prävention bestimmt sind (für 2024: 411.477 Euro), sind die Landeszentrale für politische Bildung und die Stabsstelle Prävention übereingekommen, eine in der Höhe festgelegte Bewirtschaftungsbefugnis für die Stabsstelle einzurichten. Darüber hinaus stehen für die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung (gem. 16a WbG) in Kapitel 06 072 Titel 684 20 Mittel in Höhe von 2.628.500 Euro zur Verfügung.

3. Wie viel Geld sieht der Haushalt für die einzelnen Präventionsfelder Antisemitismus, Politischer Extremismus, Religiöser Extremismus Rassismus und Demokratiefeindlichkeit vor?

Die von der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischer und religiöser Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ geförderten Projekte lassen sich in der Regel nicht trennscharf auf die genannten Phänomenbereiche zuordnen.

Um nur zwei Beispiele zu nennen: Die beiden vom Land geförderten Opferberatungsstellen beraten und unterstützen Menschen, die von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen sind. Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus ist ein Angebot für Menschen, die Unterstützung nach rechtsextremen oder rassistischen Vorfällen suchen. Der Ansatz Mobiler Beratung zeichnet sich durch eine menschenrechtsorientierte Haltung aus, diese sind zugleich ein Gegenentwurf zu Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus, Antifeminismus und anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit. Eine grobe Zuordnung lässt sich anhand der Zweckbestimmung der Haushaltstitel vornehmen.



Fragen zu Kapitel 06 072 Titel 686 22 (Politische) Weiterbildung

Seite 3 von 4

4. Nachdem man erheblich bei der Landeszentrale gespart hat, warum wird nun auch noch die Dynamisierung bei den Bildungshäusern gekürzt?
5. Wie rechtfertigt die Landesregierung die aufgezeigten Auswirkungen (Politische Bildung kann sich nur noch die finanzielle Mittelklasse leisten und Projekte für Gruppen mit deutlich weniger finanziellen Mitteln, wie bspw. Geflüchtete sind deutlich schwieriger umzusetzen) dieser haushälterischen Entscheidung?
6. Wie sind Maßnahmen, wie die aufgezeigten, mit Ihrem Koalitionsversprechen (z.B. Zeile 2794) „Die vorhandenen Maßnahmen zur Demokratieförderung, (...) zu stärken“ vereinbar? In den zuletzt durchgeführten Anhörungen im Hauptausschuss ist deutlich gemacht worden, dass politische Bildung ein Aspekt von Demokratieförderung ist.

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die drei Fragen im Fragenkomplex zusammen beantwortet.

Zunächst ist festzustellen, dass die sogenannte Dynamisierung nicht im Titel 686 22 veranschlagt ist, sondern im Titel 686 23 „Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (andere Träger)“. Der Ansatz für Titel 686 22 ist im Vergleich zum Vorjahr überrollt worden.

Der Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung („Dynamisierung“) wird auf Grundlage des geförderten hauptamtlich bzw. hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personals und des Unterschiedsbetrags berechnet. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf den dynamisierten Betrag des Vorjahres. In 2025 beträgt der Zuschlag ein Prozent. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 1,4 Millionen Euro. Die Dynamisierung als ergänzende Förderung kann damit im kommenden Jahr fortgeführt werden und den Einrichtungen der politischen Bildung können zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der hohe Stellenwert, den die Landesregierung der Weiterbildung insgesamt und den Einrichtungen der politischen Bildung beimisst, wird hierdurch unterstrichen. Zudem ist Nordrhein-Westfalen das einzige



Bundesland, in dem die zusätzliche Förderung der Einrichtungen der politischen Bildung im Weiterbildungsgesetz (§ 16a WbG) gesetzlich verankert und gesichert ist.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes MdL